

HVBG-INFO 24/2002

vom 15.8.2002

DOK 551.1

Vollstreckungsanordnungen an die Hauptzollämter - Angaben zum Schuldgrund und Säumniszuschlag;  
hier: Hinweis auf Schreiben vom 29.7.2002 der Oberfinanzdirektion Hannover

**Oberfinanzdirektion Hannover**  
**- Koordinierende Stelle AVS -**

Hannover, 29.07.2002

O 1905 - 5 I - Z 313 B

Fernsprecher: 0511 - 101

Durchwahl: 2052

E-Mail: [poststelle@ofdh.bfinv.de](mailto:poststelle@ofdh.bfinv.de)

Bearbeitung: Herr Schliephake

Bei Antwort bitte angeben

Oberfinanzdirektion Hannover - Postfach 240 - 30002 Hannover

Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V.  
Alte Heerstr. 111

53754 Sankt Augustin

Vollstreckungsanordnungen an die Hauptzollämter  
Angaben zum Schuldgrund und Säumniszuschlag

Erlass des Bundesministeriums der Finanzen  
vom 30.11.1994, Z C 1 - O 3040 - 39/94

Anlage

1 Muster „Vollstreckungsanordnung“

Mit oben genanntem Erlass hat das BMF u.a. darauf hingewiesen, dass den Hauptzollämtern Vollstreckungsanordnungen (§ 66 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 3 VwVG) zu übermitteln sind, die ein ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahren ermöglichen. Die Angaben zum Schuldgrund und zum Säumniszuschlag müssen daher möglichst genau und vollständig sein.

Sofern bisher eine Erhebung von Säumniszuschlag gem. § 24 SGB IV durch die Hauptzollämter erfolgte, wurde die (Weiter-) Berechnung des Säumniszuschlags manuell durch den Vollstreckungsdienst und / oder den Vollziehungsbeamten durchgeführt.

Seit Mai dieses Jahres bietet das IT-Verfahren AVS (Automatisiertes Vollstreckungssystem), das die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter bei der Bearbeitung von Vollstreckungsvorgängen unterstützt, die Möglichkeit, Säumniszuschläge automatisch zu berechnen.

In den vergangenen Wochen wurde mir vermehrt von Vollstreckungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet gemeldet, dass in Papierform übersandte Vollstreckungsanordnungen diverser Stellen nicht die für die Berechnung notwendigen Daten enthalten. Während die Forderungsdaten der papierlos über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr) übermittelten Vollstreckungsanordnungen grundsätzlich vollständig sind und eine problemlose Säumniszuschlagsberechnung ermöglichen, sind erforderliche Angaben in schriftlichen Vollstreckungsanordnungen oftmals nicht eindeutig oder gar nicht vorhanden.

Dienstgebäude  
Waterloostr. 5  
30169 Hannover

Fernsprecher (0511)101-0 (Vermittlung)  
Telefax (0511) 101-2111

Konto der Bundeskasse Halle - Außenstelle Hannover -  
BBk Nr. 250 01 000 (BLZ 250 000 00)

Um eine möglichst schnelle und fehlerfreie Erfassung der in Papierform übermittelten Vollstreckungsanordnungen zu ermöglichen und damit die Grundlage für eine zügige und korrekte Bearbeitung der Vorgänge bei den Vollstreckungsbehörden zu schaffen, bitte ich bei der Erstellung von Vollstreckungsanordnungen folgendes zu berücksichtigen:

1. Eine Vollstreckungsanordnung muss Angaben darüber enthalten, ob im vorliegenden Fall die Erhebung von Säumniszuschlag im Zusammenhang mit der Beitreibung der Hauptforderung durchgeführt werden soll. Fehlt eine solche Angabe, wird ein Säumniszuschlag nicht erhoben.

Ist die (Weiter-) Berechnung von Säumniszuschlag gewünscht, reicht ein Hinweis auf § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in der Anordnung aus. Die Berechnung kann dann nach den dort genannten Kriterien erfolgen. Soll in Ausnahmefällen von diesen Kriterien abgewichen werden (z.B. andere Berechnungsgrundlage), ist die Vollstreckungsbehörde darauf hinzuweisen.

Des Weiteren muss auch ein Hinweis erfolgen, wenn es sich um Beitragsforderungen handelt und keine weitere Berechnung von Säumniszuschlägen erfolgen soll. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn für die anordnende Stelle ersichtlich ist, dass die unter den Nrn. 3 bis 5 genannten Daten nicht in der Anordnung enthalten sind.

2. Neben der Bezeichnung der Hauptforderung (z.B. Beitrag) ist der entsprechende Monatszeitraum (z.B. „Mai 2002“, alternativ: „01.05.2002 bis 31.05.2002“) anzugeben.

3. Der Fälligkeitstag der Hauptforderung muss zwingend angegeben werden. Dies ist der Ausgangstermin für die Berechnung von Säumniszuschlag zu dieser Forderung. Ein als Fußnote angebrachter allgemeiner Hinweis auf § 23 Abs.1 SGB IV reicht hier nicht aus, da bei der Erfassung des Vorgangs im AVS ein konkretes Datum benötigt wird. Fehlt der Fälligkeitstag, kann die Säumniszuschlagsberechnung nicht durchgeführt werden.

4. In der Vollstreckungsanordnung muss jedem weiterzuberechnenden Säumniszuschlag der dazugehörige Beitragsrückstand zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Beitragsrückstände mit jeweils unterschiedlicher Fälligkeit sowie die entsprechenden Säumniszuschläge sind daher alle getrennt voneinander aufzuführen. Insbesondere darf ein nachgeforderter Säumniszuschlag zu einem nicht in der Vollstreckungsanordnung genannten Rückstand nicht zusammen mit weiterzuberechnendem Säumniszuschlag aufgeführt werden, dessen zugehörige Hauptforderung mit der Anordnung beigetrieben werden soll. Werden Rückstände oder Säumniszuschläge zu verschiedenen Rückständen (Beitragsmonaten) dennoch zusammengefasst, entfällt die Berechnung eines weiteren Säumniszuschlags durch die Vollstreckungsbehörde.

5. Zum bereits berechneten Säumniszuschlag ist der zugrunde liegende Säumniszeitraum mit Beginn und Ende anzugeben (z.B. „16.06.2002 bis 15.07.2002“). Ist die Angabe des Zeitraums nicht vorhanden, kann eine Weiterberechnung des Säumniszuschlags nicht gewährleistet werden.

6. Derzeit können im AVS maximal 8 Einzelforderungen je Vollstreckungsvorgang verwaltet werden, wobei die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit haben muss, zu jedem Vorgang zwei eigene Forderungen aufnehmen zu können. Daher bitte ich, pro Vollstreckungsanordnung höchstens zwei Hauptforderungen, zwei dazugehörige Säumniszuschläge sowie zwei weitere Rückstände (z.B. Kosten, Mahngebühren) zu übermitteln.

Darüber hinaus bitte ich, soweit bekannt, die Bankverbindung und den aktuellen Arbeitgeber des Schuldners in der Vollstreckungsanordnung mitzuteilen, um ggf. schneller Vollstreckungserfolge erzielen zu können.

Als Anlage habe ich ein Muster einer Vollstreckungsanordnung beigefügt, die die zuvor genannten Mindestangaben enthält.

Ich bitte, dieses Schreiben an die ggf. Ihnen nachgeordneten, mit dem Erlass von Vollstreckungsanordnungen betrauten Stellen weiterzuleiten.

Im Auftrag  
Gallus



## Ersatzkasse Musterort

Ersatzkasse Musterort, Postfach 3210, 12345 Musterort

Hauptzollamt Musterstadt  
- Vollstreckungsstelle -  
Postfach 1122

12121 Musterstadt

Bearbeitung: Frau Meier  
Telefon: 0123/4321-12

Datum: 04.07.2002

Aktenzeichen: 9876/5432/10

### Vollstreckungsanordnung gem. § 66 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 3 VwVG

Schuldner(in):

Herr  
Max Mustermann  
Musterstraße 1  
12122 Muster

Bankverbindung:  
Allgemeines Musterinstitut  
BLZ: 300 200 10  
Konto: 01020304

geb. am 16.06.1966

Die Vollstreckung ist gegen o.g. Schuldner(in) wegen folgender Rückstände durchzuführen:

Forderung	von	bis	fällig am	Betrag in Euro
Beitrag April 2002			15.05.2002	670,22
Säumniszuschlag	16.05.2002	15.07.2002		13,00
Beitrag Mai 2002			15.06.2002	670,22
Säumniszuschlag	16.06.2002	15.07.2002		6,50
Gebühren				3,65
<b>Summe</b>				<b>1.363,59</b>

Vollstreckungsgrundlage: Bescheid vom 18.06.2002

Die Vollstreckbarkeit der Forderung wird hiermit bestätigt. Aus den rückständigen Beiträgen sind ab dem 16.07.2002 weitere Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu erheben.

**Meier**

Unterschrift



Dienstsiegel